

## Einnahmen aus der Tagespflegetätigkeit sind einkommensteuerpflichtig - Was ist zu tun?

### Zur Einkommensteuer

**Die Zahlungen** des Jugendamtes sind als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zu betrachten: das Entgelt für die Förderleistung, die Sachkostenpauschale, die Vergütung der mittelbar pädagogischen Arbeit (mpA), mögliche Mietzuschüsse, Zuschläge und/oder Sonderzahlungen wie z.B. Spielzeuggeld usw.

Die **hälftigen Erstattungen** der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge zählen nicht zum steuerpflichtigen Einkommen. Sie sind steuerfrei. Auch die Beiträge für die Unfallversicherung, die auf Nachweis erstattet werden, sind steuerfrei.

Wird die Kindertagespflegetätigkeit neu aufgenommen, ist es ratsam, dem Finanzamt frühzeitig anzuzeigen, dass voraussichtlich steuerpflichtige Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit erfolgen werden. Das Finanzamt wird dann aufgrund der Angaben des voraussichtlichen Einkommens eine Einstufung für eine Vorauszahlung vornehmen. Somit kann einer hohen Nachforderung vorgebeugt werden. Gegebenenfalls zu viel gezahlte Steuern werden erstattet bzw. mit der Einkommensteuer für das folgende Jahr verrechnet.

Von dem Einkommen können für Betriebsausgaben entweder pauschale Beträge abgezogen werden oder alle Ausgaben, die man per Quittung nachweisen kann.

Als **Betriebsausgabenpauschale** können pro Monat und pro Kind maximal 300,00 € angesetzt werden:

Stunden täglich bei einer 5-Tagewoche	8	300,00 €
Stunden täglich bei einer 5-Tagewoche	7	262,50 €
Stunden täglich bei einer 5-Tagewoche	6	225,00 €
Stunden täglich bei einer 5-Tagewoche	5	187,50 €
Stunden täglich bei einer 5-Tagewoche	4	150,00 €
Stunden täglich bei einer 5-Tagewoche	3	112,50 €
Stunden täglich bei einer 5-Tagewoche	2	75,00 €
Stunden täglich bei einer 5-Tagewoche	1	37,50 €

Die Summe, die nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale bzw. der tatsächlichen Betriebsausgaben übrigbleibt, ist der sogenannte Gewinn.

Zur Gewinnermittlung muss bei der Einkommensteuererklärung das Formular „Anlage EÜR“ (Einnahmenüberschussrechnung) ausgefüllt werden.

Der Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit muss in der Einkommensteuererklärung in das Formular „Anlage S“ eingetragen werden.

Bei einer gemeinsamen Veranlagung mit dem Ehepartner werden die Einkünfte aus der Kindertagespflege zum Familieneinkommen hinzugerechnet.

Die Einkommensteuererklärung muss computergestützt angefertigt und elektronisch übermittelt werden. Nur in Ausnahmefällen kann das zuständige Finanzamt auf Antrag zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten und Papiervordrucke zur Verfügung stellen.

Die Regel ist die elektronische Übermittlung an das ElsterOnlinePortal. Für die elektronische Übermittlung wird ein Zertifikat benötigt. Um dieses Zertifikat zu erhalten, muss auf der Internetseite [www.elster.de](http://www.elster.de) eine Registrierung beantragt werden. Der Registrierungsvorgang kann bis zu zwei Wochen dauern. Im Anschluss an die Registrierung erhält man das Zertifikat.

Programme zur elektronischen Übermittlung findet man unter anderem auf dem Internetportal: [www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt](http://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt)

Die **Einkommensteuererklärung** muss für 2020 bis zum **31. Juli 2021** abgegeben werden. Wird die Steuererklärung durch einen Steuerberater oder einen Lohnsteuerhilfeverein angefertigt, so verlängert sich die Frist bis zum 28. Februar 2022. Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine können darüber hinaus nochmals zwei Monate Fristverlängerung beantragen.

Werden diese Fristen nicht eingehalten, muss der Steuerpflichtige einen Verspätungszuschlag zahlen. Dieser beträgt 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, aber mindestens 25 Euro pro angefangenem Monat.

Die Beiträge, die als eigener Anteil für die gesetzliche Rentenversicherung von den Kindertagespflegepersonen gezahlt werden und freiwillige Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Haftpflichtversicherung können im Vordruck „Anlage Vorsorgeaufwendungen“ als Sonderausgaben angegeben werden.

**2020**

Name		Anlage Vorsorgeaufwand	
1		Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.	
2		Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten –	
3		52	
Angaben zu Vorsorgeaufwendungen			
Beiträge zur Altersvorsorge			
		stpl. Person / Ehemann / Person A EUR	Ehefrau / Person B EUR
4	Arbeitnehmeranteil lt. Nr. 23 a/b der Lohnsteuerbescheinigung	300	400
5	Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse, zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen (abzüglich steuerfreier Zuschüsse lt. Nr. 22 b der Lohnsteuerbescheinigung) – ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –	301	401
6	Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –	302	402
7	Erstattete Beiträge und / oder steuerfreie Zuschüsse zu den Zeilen 4 bis 6 (ohne Zuschüsse, die von den Beiträgen lt. Zeile 8 abzuziehen sind und ohne Zuschüsse lt. Zeile 9 und 10)	309	409
8	Beiträge zu zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. Rürup-Verträge) mit Laufzeitbeginn nach dem 31.12.2004 (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) – ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –	303	403
9	Arbeitgeberanteil / -zuschuss lt. Nr. 22 a/b der Lohnsteuerbescheinigung	304	404
10	Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen im Rahmen einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung (bitte Anleitung beachten)	306	406
Beiträge zur inländischen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung			
11	Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen lt. Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung	320	420
12	In Zeile 11 enthaltene Beiträge, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt	322	422
13	Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen lt. Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung	323	423
14	Zu den Zeilen 11 bis 13: Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge	324	424
15	In Zeile 14 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung	325	425
16	Beiträge zu Krankenversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 11 geltend gemacht werden – (z. B. bei Rentnern, bei freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahlern)	326	426

**Gewerbesteuer** fällt nicht an, weil Kindertagespflege nach wie vor kein Gewerbe im Sinne des § 6 Gewerbeordnung (GO) darstellt.

**Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer:** Kindertagespflegepersonen, die über die öffentlichen Jugendbehörden vermittelt Kinder betreuen, sind nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Abs. 25 UStG). Einnahmen von privater Seite, z.B. wenn die Eltern der Kinder die Betreuung selbst zahlen, wird Umsatzsteuer ab einem steuerpflichtigen Einkommen von 17.500,00 € im Jahr fällig. Weitere Auskünfte erteilt Ihr zuständiges Finanzamt.

### **Sozialversicherung**

Kindertagespflegepersonen erhalten nach § 23 Abs. 2 SGB VIII Leistungen für Sozialversicherungsbeiträge (Altersvorsorge, Kranken- und Pflegeversicherung), die sie selbst für die Tätigkeit entrichten müssen. Die Hälfte der Beiträge wird vom Jugendamt erstattet, sofern sie angemessen sind und dem Jugendamt nachgewiesen werden.

Als angemessen für die Altersvorsorge gelten sämtliche Pflichtbeiträge bis zur Höhe der gesetzlichen Rentenversicherung oder Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge in Höhe des Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung.

Als angemessene Beträge gelten für die Kranken- und Pflegeversicherung die Basisbeträge bei privat versicherten Kindertagespflegepersonen und die gesetzlichen Mindestbeiträge bzw. die einkommensabhängig festgelegten Basisbeträge bei Kindertagespflegepersonen, die freiwillig gesetzlich versichert sind inklusive des individuellen Zusatzbeitrags der Krankenkasse und der Krankengeldversicherung, ohne weitere Zusatzleistungen.

### **Zur Rentenversicherung**

Kindertagespflegepersonen unterliegen der Rentenversicherungspflicht, wenn sie

- nach Abzug der Betriebskostenpauschale monatlich durchschnittlich mehr als 450,- € zu versteuerndes Einkommen haben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI) und
- keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).

Es sind dann insgesamt 18,6 % des steuerpflichtigen Einkommens monatlich als Beitrag zu zahlen. Kindertagespflegepersonen, die voraussichtlich mehr als 450,00 € steuerpflichtiges Einkommen haben werden, müssen sich bei der Deutschen Rentenversicherung anmelden und ihr voraussichtliches Einkommen angeben, solange kein aktueller Einkommensteuerbescheid vorliegt. Danach wird der zu leistende Beitrag festgelegt. Zuviel gezahlte Beiträge aufgrund einer zu hohen Einstufung werden nicht zurückerstattet, sie werden bei der Einstufung der Beiträge für das folgende Jahr berücksichtigt. Sollte im Nachhinein festgestellt werden, dass für das vergangene Jahr keine Rentenversicherungspflicht vorlag, werden die gezahlten Beiträge zurückerstattet. Ein Anmeldeformular kann man von der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung herunterladen und ausdrucken.

Eine private Altersvorsorge (z.B. Lebensversicherung) ersetzt nicht die Zahlung der Pflichtbeiträge an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Weitere Auskünfte erteilt die Deutsche Rentenversicherung Bund  
Telefonnummer 0800-10004800

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

### Zur Kranken- / Pflegeversicherung

Bis zu einem durchschnittlichen steuerpflichtigen Einkommen von **weniger als 470,00 € pro Monat und einem geringen zeitlichen Betreuungsumfang** (Stand: 2021) ist es weiterhin möglich, über die **Familienversicherung** einer gesetzlichen Krankenkasse beim Ehepartner versichert zu bleiben (§ 10 SGB V).

Bei einem durchschnittlichen steuerpflichtigen Einkommen von **mehr als 470,00 € pro Monat** und/oder der Annahme einer hauptberuflichen Tätigkeit ist ein Verbleib in der Familienversicherung nicht mehr möglich. Es müssen dann **freiwillige Beiträge** zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden, die ausgehend von der Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von 1.096,67 € (Stand: 2021) berechnet werden.

**Neu seit 2019:** Hauptberuflich tätige Kindertagespflegepersonen haben seit 01.01.2019 die Wahl, sich mit oder ohne Anspruch auf Krankengeld zu versichern. Wer ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld erhalten möchte, zahlt den allgemeinen Beitragssatz in Höhe von 14,6 %. Parallel dazu ist es nach wie vor möglich, den ermäßigten Beitragssatz in Höhe von 14 % zu zahlen, wenn man keinen Anspruch auf Krankengeld erwerben möchte.

Zusätzlich zum Beitragssatz in Höhe von 14 % bis 14,6 % fällt der Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung an, der derzeit 3,05 % für Personen mit Kindern und 3,3 % für Kinderlose beträgt. Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden in der Regel gemeinsam mit den Beiträgen zur Krankenversicherung erhoben. Außerdem verlangen einige Krankenkassen einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag in Höhe von ca. 1,3 %.

Weitere Auskünfte erteilen die Krankenkassen.

---

**Hinweis:** Die Berechnung der Steuer und der Beiträge für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung richtet sich immer nach dem im Einkommensteuerbescheid ermittelten steuerpflichtigen Einkommen. Je nach Belegung der Tagespflegeplätze und nach Betreuungsumfang kann das durchschnittliche Monatseinkommen schwanken. Daher ist es ratsam, für den Fall eines geringeren Einkommens im folgenden Jahr entsprechende finanzielle Vorsorge zu betreiben.

---



Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns an!

Familien für Kinder gGmbH  
Stresemannstr. 78, 10963 Berlin

☎ 030 – 21 00 21-0

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage:

[www.kindertagespflege-berlin.de](http://www.kindertagespflege-berlin.de)

Sie können uns auch eine E-Mail schicken:

[info@familien-fuer-kinder.de](mailto:info@familien-fuer-kinder.de)

(Stand 01/2021)